

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.09.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden zeitlich befristete Rollstuhlplaketten für Personen, die vorübergehend auf die Nutzung eines Rollstuhls angewiesen sind, gefordert.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 92 Mitzeichnungen und 10 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, in Fällen, in denen eine Person durch einem Unfall für einige Wochen bzw. Monate an den Rollstuhl gefesselt sei, könne sie keine Rollstuhlplakette erhalten und dürfe die Behindertenparkplätze nicht nutzen. Die Plakette gelte erst bei einer Behinderung von mehr als sechs Monaten. So sei es beispielsweise bei einem komplizierten Beinbruch schwierig, mit einem gestreckt eingegipsten Bein auf einem regulären Parkplatz zurechtzukommen.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im Hinblick auf die weiteren Einzelheiten zu dem Anliegen auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Gesichtspunkte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst hält der Ausschuss fest, dass Behindertenparkplätze auf der Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in der Regel durch die Richtzeichen 314 (Parken) oder 315 (Parken auf Gehwegen) mit dem Zusatzzeichen „Rollstuhlfahrersymbol“ angeordnet werden. Sie dürfen grundsätzlich nur von schwerbehinderten Menschen

mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, blinden Menschen (Merkzeichen „aG" bzw. „Bl" im Schwerbehindertenausweis), Menschen mit beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen benutzt werden.

Nach § 1 des Neunten Sozialgesetzbuchens (SGB IX) sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Der Grad der Behinderung wird durch das zuständige Versorgungsamt festgestellt. Bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen kann von der zuständigen örtlichen Straßenverkehrsbehörde der einheitliche (blaue) Europäische Parkausweis erteilt werden, der zur Nutzung von Behindertenparkplätzen berechtigt.

Vorübergehende Krankheiten, wie das mit der Petition angesprochene „Gipsbein", sind keine derartigen Behinderungen. Der Wunsch zur Nutzung von Behindertenparkplätzen durch bestimmte Personengruppen wurde bereits mehrfach an den Petitionsausschuss herangetragen. So etwa von gehbehinderten Menschen (Merkzeichen „G"), einseitig Oberschenkelamputierten Menschen, Menschen, die auf die Nutzung von Rollatoren angewiesen sind, Schwangeren etc.

Der Ausschuss muss jedoch darauf hinweisen, dass die StVO grundsätzlich privilegienfeindlich (Artikel 3 Grundgesetz – GG) ist. Besondere Bevorrechtigungen von Personen können nur zum Zweck des Nachteilsausgleichs aufgenommen werden. So beispielsweise im Fall der Gewährung von Parksonderrechten für Schwerbehinderte. Würde man allen Personengruppen, die ein Interesse an der Nutzung von Behindertenparkplätzen vorweisen können, die Benutzung von Behindertenparkplätzen ebenfalls zubilligen, würde sich der Kreis der Berechtigten um ein Vielfaches erhöhen. Die Konsequenz wäre, dass das Parkraumangebot zu Lasten derjenigen, die am dringendsten auf die Nutzung von Behindertenparkplätzen angewiesen sind, verringert würde.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Durchführung der StVO wegen der im GG verankerten Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Landesbehörden fällt, die diese Aufgabe als eigene Angelegenheit wahrnehmen (Artikel 83, 84 GG). Nach § 46 Absatz 1 Nummer 11 StVO können die Straßenverkehrsbehörden der Länder in bestimmten Einzelfällen bereits Ausnahmen von mit Richtzeichen angeordneten Verkehrsverboten genehmigen.

Die mit der Petition geforderte gesetzliche Möglichkeit, Behindertenparkplätze bei Erkrankung nutzen zu dürfen, ist in der StVO durch die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung also bereits enthalten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren im abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.